



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
z.H. Frau Bundesrätin Baume-Schneider

22. November 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches, gewaltfreie Erziehung.

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) ist der Berufsverband der Hebammen in der Schweiz. Er zählt rund 3400 Mitglieder und vertritt die Interessen der angestellten und frei praktizierenden Hebammen. Der Fokus der Hebammenarbeit richtet sich auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter, Kind und der Familie.

## **Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung – Hinweise des Schweizerischen Hebammenverbandes zur laufenden Vernehmlassung**

### **1 Grundsätzliche Begrüssung der gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch**

Die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB wird aufgrund der nachfolgenden Punkte begrüsst und unterstützt:

- **Gewalt in der Erziehung ist noch weit verbreitet**

Die Notwendigkeit des neuen Gesetzesartikels ist klar: Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags ist. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause körperliche und/oder psychische Gewalt.<sup>1</sup>

- **Gewalt in der Erziehung hat nur negative Effekte**

Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.<sup>2</sup> Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen des Kindes und seine Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres

---

<sup>1</sup> Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz.

Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))

<sup>2</sup> Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new meta-analyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016; Plener, Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: Nervenheilkunde, Jg. 36, Nr. 3, S. 161-167, 2017 ([Link](#))



Selbstvertrauen sowie für verminderte kognitive Fähigkeiten, um nur einige der negativen Folgen zu nennen.

- **Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung, insbesondere in der Erziehung.**

Dieser Anspruch liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet; die Schweiz ratifizierte diese im Jahr 1997. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs- und weiteren Massnahmen zu treffen, um das Kind u.a. vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, vor Verwahrlosung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist.

- **Die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB ist ein starkes Signal**

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist die Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Zivilgesetzbuch richtig, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer ein Drittel der Sorgeberechtigten Schläge auf den Hintern für erlaubt.<sup>3</sup> Auch bezüglich psychischer Gewalt bieten geltende Normen den Sorgeberechtigten wenig Klarheit. Es braucht ein klares gesetzgeberisches Signal, dass jegliche Form von Gewalt in der Erziehung keinen Platz hat.

- **Eltern und Kinder brauchen einen niederschweligen Zugang zu Stellen mit Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten**

Mehrheitlich reagieren Sorgeberechtigte aus einer Überforderung heraus mit Gewalt in der Erziehung. Fachlich kompetente und niederschwellig zugängliche Beratungsstellen und Entlastungsangebote leisten einen wichtigen Beitrag bei der Unterstützung von Eltern und helfen dadurch, Gewalt in der Erziehung zu verhindern. Auch der Elternbildung kommt eine grosse Bedeutung zu.

- **Die unbezahlte aufsuchende Hebammenarbeit in der Perinatalzeit bietet Chancengleichheit**

Der SHV möchte an dieser Stelle auf folgenden Punkt hinweisen: Hebammen sind während Schwangerschaft und Wochenbettzeit durch die aufsuchende Betreuung sehr nahe an den Familien dran. Sie spielen damit in dieser frühen Phase des Zusammenwachsens als Familie eine zentrale und einzigartige Schlüsselrolle. Überforderungen zeigen sich in dieser vulnerablen Zeit unter anderem in Anwendung von Gewalt. Wenn Hebammen Gewaltanwendungen beobachten, können sie das Thema

---

<sup>3</sup> Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicaault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz.

Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Resultatebulletin 2/2022, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))



mit den Eltern direkt ansprechen und Hilfemöglichkeiten aufzeigen. Hebammen arbeiten lokal vernetzt mit allen wichtigen kantonalen Fach- und Beratungsstellen zusammen, um Familien, welche in diesem Bereich Unterstützung nötig haben, an die korrekte Stelle weiter zu weisen.

All diese wichtige Vernetzungs- und Aufklärungsarbeit geht über den eigentlichen Leistungsauftrag der Hebammen hinaus, wird daher seit jeher kostenlos verrichtet, denn die Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit sind keine Krankheitsleistungen sondern eine Präventionsleistung, die nicht von der OKP gedeckt ist. Damit das Potential der Hebammen zukünftig standardisiert und in hoher Qualität genutzt werden kann, bedarf es einer adäquaten Entschädigung dieser präventiven Leistung.

## **2 Hinweise zur Vernehmlassungsvorlage**

### **2.1 Hinweise zu Art. 302 Abs. 1 ZGB**

Aus juristischer Sicht erfüllt die Formulierung die Forderung, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankert wird. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt kann als Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gelesen werden.

Dennoch wäre die explizite Erwähnung des Rechts des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung in der Botschaft zur Gesetzesänderung erwünschenswert. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass der Abs. 1 in Art. 302 ZGB dieses Recht abbildet und damit dem in Artikel 11 BV sowie Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 KRK verankerten Anspruch auf den Schutz der körperlichen und psychischen Integrität entspricht.

Wichtig ist zudem, dass in der Botschaft (analog zum erläuternden Bericht) ausgeführt wird, was unter der Bezeichnung «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist. Sie umfasst alles, was das Kind herabsetzt und in seiner Würde verletzt – was alle Formen von Gewalt einschliesst. Eine Ausführung in der Botschaft, dass die Formulierung neben der körperlichen Gewalt die anderen – und gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufigeren – Gewaltformen der psychischen Gewalt, der Vernachlässigung, der sexualisierten Gewalt, sowie dem Miterleben von häuslicher Gewalt umfasst, würde die eindeutige Auslegung der Norm sicherstellen.

Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Kombination einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und entsprechenden Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führen. Die vorgeschlagene Ergänzung bei Art. 302 Abs. 1 ZGB legt das Fundament für Sensibilisierung und Prävention.

### **2.2 Hinweise zu Art. 302 Abs. 4 ZGB**

Die Ergänzung des Artikels 302 ZGB durch Abs. 4 wird vom SHV ausserordentlich begrüsst. Gewalt der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern hat ihren Ursprung oft in einer Überforderung, die zu Verunsicherung, Frustration und letztlich verletzendem Verhalten führt. Die bedarfsgerechte Unterstützung der Sorgeberechtigten ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und



Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar. Der vorliegende Artikel bildet eine wichtige Grundlage für diese Orientierung und konzeptionelle Weiterentwicklung.

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung), doch kann eine Festschreibung im ZGB den notwendigen Ausbau solcher Angebote befördern. Kantonale Angebote sollen auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein, was aktuell leider längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels.

In der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 werden lediglich «Beratungsstellen» erwähnt, doch sind für die Gewaltprävention auch weitere Formen der Unterstützung von Sorgeberechtigten (wie z.B. Elternbildung oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden. Der vorgeschlagene Gesetzestext könnte folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind gemeinsam oder einzeln bei Schwierigkeiten in der Erziehung an Beratungsstellen wenden und weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können.» Der SHV schlägt vor, das Potential der Hebammen in der professionellen Vernetzungsarbeit zu etablieren und nicht (wie bis anhin) dem Zufall zu überlassen. Die Kantone sollen in die Verantwortung genommen werden und die Entschädigung dieser Vernetzungsarbeit nachhaltig regeln.

### **3 Vermittlung des neuen ZGB-Artikels und Sensibilisierung der Bevölkerung**

Im erläuternden Bericht betont der Bundesrat mehrmals die Wichtigkeit von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen. In der Tat muss die neue gesetzliche Regelung der Bevölkerung in geeigneter Weise vermittelt werden: Die klare gesetzliche Norm einer Erziehung ohne Gewalt soll zu einer gesellschaftlichen Norm werden und schliesslich zu einer Senkung der Akzeptanz von Gewalt in der Erziehung führen. Der Bund soll mit nationalen Kampagnen Sorgeberechtigte für die gewaltfreie Erziehung sensibilisieren. Weiter sollen die Kantone Sorgeberechtigte und Kinder aktiv auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hinweisen, welche sie in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Stocker Kalberer  
Präsidentin SHV

Andrea Weber-Käser  
Geschäftsführerin SHV